

**4. Änderung der Satzung des
Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
(Gebührensatzung – Abwasserbeseitigung)**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt auf der Grundlage der §§ 5, 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1,2,6 und 9 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011, (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833) und des § 21 der Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow– Bad Sülze über die Entwässerung der Grundstücke (Abwassersatzung) vom 14.10.2010 mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 nachfolgende 4.Änderung:

Artikel I

1. § 3 wird wie folgt geändert

**§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei
Benutzungsgebühren A für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

(5) Die Benutzungsgebühr A beträgt im

Kalkulationszeitraum
2020

Grundgebühr	11,70 €	pro BE und Monat
Verbrauchsgebühr	2,65 €	pro m ³ Frischwasser

Für Leichtverschmutzer beträgt die Benutzungsgebühr A im

Kalkulationszeitraum
2020

Grundgebühr	5,15 €	pro BE und Monat
Verbrauchsgebühr	2,83 €	pro m ³ Frischwasser

2. § 4 wird wie folgt geändert

**§ 4
Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei
Benutzungsgebühren B für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung**

(3) Die Benutzungsgebühr B beträgt im

Kalkulationszeitraum
2020

0,57 € pro m² versiegelter Grundstücksfläche

Artikel II

Die 4. Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis

Gemäß § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Bad Sülze, den 19.12.2020



S. Schmidt
Verbandsvorsteher

